



Fachbereich 2

Fachbereichsleitung

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

Herrn
Max Mustermann
Hauptstraße 1
04100 Leipzig

Bearbeiter/-in:
Telefon: 0341 1266
Telefax: 0341 1266 9
E-Mail: @ksv-sachsen.de

Leipzig,

ID-TAG:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Anlage(n)

Aktenzeichen:

1

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Informationen zu Veränderungen in der Leistungsgewährung ab 01.01.2020 für Leistungsberechtigte in stationären Wohnangeboten

Sehr geehrter Herr Mustermann,

mit dem Bundesteilhabegesetz werden die Rechte der Menschen mit Behinderungen gestärkt. Die Unterstützung, welche Sie zukünftig erhalten, ist nicht mehr davon abhängig, ob Sie zum Beispiel in einer Wohnstätte, einer Außenwohngruppe oder in einer sonstigen Wohngemeinschaft leben. Ausschlaggebend ist vielmehr Ihr höchstpersönlicher, individueller Bedarf.

Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Veränderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft. Ziel ist es, die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderung zu stärken. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Was bedeuten die Veränderungen für Sie?

Der KSV Sachsen übernimmt aktuell für Sie die Kosten der Eingliederungshilfe und der Hilfe zum Lebensunterhalt (Rund-um-Paket aus Fachleistung, Kosten der Unterkunft und des Lebensunterhaltes).

Diese derzeit als Gesamtleistungen durch den KSV Sachsen erbrachten Hilfen müssen künftig getrennt werden:

- in die **Fachleistung der Eingliederungshilfe** für Ihre ganz persönliche Unterstützung, die Sie aufgrund Ihrer Teilhabebeeinträchtigungen benötigen
(= Eingliederungshilfe nach dem SGB IX)
- und die notwendigen **Leistungen für den Lebensunterhalt**, zum Beispiel für Wohnen, Ernährung, Kleidung, Körperpflege
(= existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII).

Seite 1 / 2

Fachleistungen ab 01.01.2020

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen zukünftig ausschließlich die Fachleistungen zur Teilhabe.

Der KSV Sachsen ist auch weiterhin Träger der Eingliederungshilfe. Sie werden von uns als Träger der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 einen neuen Bescheid über die Erbringung der Fachleistungen nach dem SGB IX erhalten. Nachdem Sie bereits eine Kostenzusage für Leistungen der Eingliederungshilfe haben, **brauchen Sie hier nichts zu veranlassen**.

Existenzsichernde Leistungen ab 01.01.2020

Ebenso ist der KSV Sachsen als Träger der Sozialhilfe zuständig für die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt, insoweit Sie diesen nicht selbst decken können.

Derzeit erhalten Sie vom KSV Sachsen für Ihren weiteren Lebensunterhalt einen Barbetrag und Bekleidungsgeld. Diese Zahlung wird es ab 01.01.2020 nicht mehr geben. Dadurch entstehen für Sie jedoch keine Nachteile!

Vielmehr wird ab dem 01.01.2020 Ihr Einkommen (wie zum Beispiel Ihre Rente) in voller Höhe auf ein von Ihnen benanntes Konto gezahlt. Von Ihrem Einkommen können Sie Ihren Lebensunterhalt dann selbst bestreiten. Reicht Ihr Einkommen dazu nicht aus, dann können Sie beim KSV Sachsen einen Antrag auf Zahlungen von (ergänzenden) Leistungen zum Lebensunterhalt stellen.

Entsprechend werden wir Ihnen im August/September 2019 einen (verkürzten) Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt übersenden. Parallel dazu wird Ihnen der Anbieter Ihres Wohnangebotes den Abschluss eines Vertrages über die ab 01.01.2020 fälligen Kosten für die Unterkunft und sonstige Leistungen, wie zum Beispiel die Versorgung mit Mahlzeiten, anbieten.

Was müssen Sie tun?

Überlegen Sie sich, auf welches Konto Ihr Einkommen ab 01.01.2020 gezahlt werden soll. Richten Sie bitte gegebenenfalls ein Konto ein.

Füllen Sie im August/September 2019 den vom KSV Sachsen zur Verfügung gestellten Antrag auf Hilfen zum Lebensunterhalt für die Zeit ab 01.01.2020 sorgfältig aus und senden den Antrag an den KSV Sachsen bis spätestens zum **08.11.2019** zurück. Bitte fügen Sie unbedingt den mit dem Anbieter Ihres Wohnangebotes abgeschlossenen Vertrag über die Kosten des Wohnens und der Versorgung bei.

Sie erhalten dann ab Anfang Dezember 2019 von uns einen Bescheid über die Ihnen zu gewährenden Leistungen zum Lebensunterhalt.

Dieses Schreiben dient zunächst erst einmal als erste Information über die im Laufe des Jahres 2019 umzusetzenden Regelungen des Bundesteilhabegesetzes. **Aktuell ist nichts durch Sie zu veranlassen**. Wir kommen wieder auf Sie zu. Beiliegend finden Sie dieses Schreiben auch in leichter Sprache.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wölk

Fachbereichsleiterin